

Entsprechenserklärung 2011
zum Deutschen Corporate Governance Kodex
gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Schuler Aktiengesellschaft (nachfolgend "Schuler AG" oder "Gesellschaft") geben die nachfolgende Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG in Bezug auf die Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" ab und werden für deren Veröffentlichung auf der Homepage der Gesellschaft Sorge tragen. Vorstand und Aufsichtsrat der Schuler AG haben die letzte Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG am 7. Oktober 2010 abgegeben. Die nachfolgende Erklärung bezieht sich auf die Empfehlungen des Kodex in seiner Fassung vom 26. Mai 2010, die am 2. Juli 2010 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht wurde.

Dies vorausgeschickt, erklären Vorstand und Aufsichtsrat der Schuler AG, dass den Empfehlungen des Kodex entsprochen wird und in der Vergangenheit entsprochen wurde. Vorstand und Aufsichtsrat der Schuler AG beabsichtigen, diese auch in Zukunft zu beachten. Lediglich die folgenden Empfehlungen des Kodex wurden und werden nicht beachtet.

1. Ziff. 3.8 des Kodex - Selbstbehalt bei D&O-Versicherungen

Der Kodex empfiehlt in Ziff. 3.8, bei Abschluss von Haftpflichtversicherungen für Aufsichtsratsmitglieder (sog. Directors and Officers Liability Insurance – D&O-Versicherung) einen Selbstbehalt vorzusehen. Die Schuler AG ist der Auffassung, dass die Vereinbarung eines Selbstbehalts nicht geeignet wäre, die Motivation und Verantwortung zu verbessern, mit denen die Mitglieder des Aufsichtsrats der Schuler AG die ihnen übertragenen Aufgaben und Funktionen wahrnehmen. Die bestehende D&O-Versicherung für Mitglieder des Aufsichtsrats der Schuler AG sieht daher in Abweichung von Ziff. 3.8 des Kodex keinen Selbstbehalt vor. Die Schuler AG wird aus vorgenannten Gründen auch künftig keinen Selbstbehalt für die D&O-Versicherung von Aufsichtsräten vereinbaren und insoweit von der Empfehlung in Ziff. 3.8 des Kodex abweichen.

2. Ziff. 4.2.2 des Kodex - Vergütungssystem für den Vorstand

Der Kodex regelt in Ziff. 4.2.2, dass das Aufsichtsratsplenum auf Vorschlag des Gremiums, das die Vorstandsverträge behandelt, die Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder festsetzt und empfiehlt, dass das Vergütungssystem für den Vorstand im Aufsichtsratsplenum beschlossen und regelmäßig überprüft werden soll. Der Aufsichtsrat hat einen Personalausschuss eingerichtet, in dem das Expertenwissen zu Personalfragen innerhalb des Aufsichtsrats gebündelt wurde und dessen Tätigkeit sich in der Vergangenheit bestens bewährt hat. Aufgrund der besonderen Sachkenntnis des Personalausschusses wurde das Vergütungssystem für den Vorstand einschließlich der wesentlichen Vertragselemente in der Vergangenheit nicht im Aufsichtsratsplenum, sondern im Personalausschuss beschlossen und regel-

mäßig überprüft. Aufgrund der guten Erfahrungen der vergangenen Jahre sollen - soweit gesetzlich zulässig - wichtige Personalfragen nach wie vor im Personalausschuss und nicht im Aufsichtsratsgremium beschlossen und regelmäßig überprüft werden, etwa das Vergütungssystem. Insoweit weicht die Schuler AG von Ziff. 4.2.2 des Kodex ab.

3. Ziff. 5.4.1 des Kodex - Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder

Ein Höchstalter für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat ist nicht vorgesehen. Der kompetente Rat unserer erfahrenen Aufsichtsräte soll auch zukünftig, unabhängig von ihrem Alter, die Entwicklung der Gesellschaft positiv beeinflussen.

4. Ziff. 5.4.6 des Kodex - Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Die Schuler AG weicht von der Empfehlung des Kodex in Ziff. 5.4.6 ab, neben einer festen Vergütung den Aufsichtsratsmitgliedern auch eine erfolgsorientierte Vergütung zu gewähren. Die Gesellschaft ist nach wie vor der Auffassung, dass durch den bewussten Verzicht auf erfolgsorientierte Vergütungen potentielle Interessenkonflikte bei Entscheidungen des Aufsichtsrats, die Einfluss auf Erfolgskriterien haben könnten, ausgeschlossen sind. Zudem ist die Schuler AG skeptisch, ob eine erfolgsorientierte Vergütung – nicht zuletzt mit Blick auf die Ursachen der Finanzkrise – ein geeignetes Mittel ist, Aufsichts- und Prüfungsgremien zu noch gründlicherer Aufsicht zu motivieren.

Ferner weicht die Schuler AG auch von der Empfehlung des Kodex in Ziff. 5.4.6 ab, wonach die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Corporate Governance Bericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden soll. Die Schuler AG erachtet die Ausweisung der Gesamtbezüge der Mitglieder des Aufsichtsrats nach den Rechnungslegungsvorschriften im Geschäftsbericht für ausreichend, um dem Informationsinteresse der Aktionäre zu genügen.

5. Ziff. 6.6 des Kodex - Aktienbesitz von Vorstand und Aufsichtsrat

Zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen und der Privatsphäre der Organmitglieder wird deren individuell gehaltener Aktienbesitz, sofern er 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien übersteigt, entgegen der Empfehlung in Ziff. 6.6 des Kodex nicht angegeben. Weiterhin wird nicht angegeben, ob der von sämtlichen Mitgliedern eines Gremiums insgesamt gehaltene Aktienbesitz 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien übersteigt. Mit der Nichtoffenlegung dieser Informationen weicht die Schuler AG zugleich von der Empfehlung unter Ziff. 6.6 des Kodex ab, wonach die vorgenannten Angaben im Corporate Governance Bericht enthalten sein sollen.

6. Ziff. 7.1.2 des Kodex - Fristen für Veröffentlichung Jahresabschluss und Zwischenberichte

Der Konzernabschluss wird in Abweichung von der Empfehlung unter Ziff. 7.1.2 des Kodex weiterhin binnen 120 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte binnen 60 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein. Vor dem Hintergrund des projektorientierten Geschäftsbetriebes des Schuler Konzerns ist insbesondere zur abgesicherten und qualifizierten Ermittlung von auftragsbezogenen Rückstellungen ein entsprechender Zeitkorridor erforderlich. Eine frühere Abschlusspublizität würde überproportional zu Lasten der Qualität der Abschlüsse gehen.

7. Ziff. 7.1.3 des Kodex – Angaben zum Aktienoptionsprogramm im Corporate Governance Bericht

Die Gesellschaft weicht von der Empfehlung unter Ziff. 7.1.3 des Kodex ab, wonach der Corporate Governance Bericht konkrete Angaben über Aktienoptionsprogramme und ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme der Gesellschaft enthalten soll. Der Corporate Governance Bericht der Schuler AG enthält lediglich eine Verweisung auf den Konzernanhang, in dem diese Angaben enthalten sind. Eine nochmalige Aufführung dieser Angaben im Corporate Governance Bericht erscheint der Gesellschaft nicht erforderlich und wäre der Übersichtlichkeit des mit weit über 100 Seiten ohnehin bereits sehr umfangreichen Geschäftsberichts eher abträglich.

Den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex wird mit den unter den o.g. Ziffern 1 bis 7 genannten Ausnahmen auch künftig entsprochen.

Göppingen, den 6. Oktober 2011

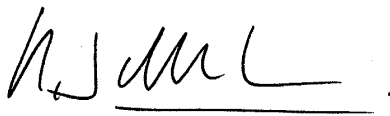
Schuler AG

Für den Vorstand



Stefan Klebert

Für den Aufsichtsrat



Dr. Robert Schuler-Voith